

K o n z e s s i o n

vom 8. November 2005

**für die Einrichtungen und den Betrieb
öffentlicher Mobilkommunikationsnetze und für
die Erbringung von Mobilkommunikationsdiensten
im Fürstentum Liechtenstein**

(Mobilkonzession - RA 2005/2637-3817)

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Erteilung der Konzession

Gestützt auf Art. 2, 8, 13, 33 und 38 des Telekommunikationsgesetzes (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBI. 1996 Nr. 132, und nach Massgabe der Art. 10 und 15 TelG sowie der Art. 4, 5, 7 und 11 Bst. g der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBI. 1998 Nr. 106, erteilt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde (nachstehend als „die Konzessionsbehörde“ bezeichnet) diese Konzession der

Swisscom Mobile AG

mit Sitz in CH-3050 Bern, Schwarztorstrasse 61 (nachstehend „Konzessionsinhaber“ genannt).

Art. 2

Dienstkonzession und Anlagekonzession

1) Diese Konzession besteht aus einer Dienstkonzession (Teil B) i.S.v. Art. 10 TelG sowie einer Anlagekonzession (Teil C) i.S.v. Art. 15 TelG und wird gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 12 Abs. 1 TelG i.V.m. Art. 5 EKDV in der Form einer Verbundenen Konzession erteilt. Die Anlagekonzession hängt von der Existenz und der Gültigkeit der Dienstkonzession ab und kann unabhängig von dieser nicht bestehen.

2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sowie von Teil D gelten sowohl für die Dienstkonzession als auch für die Anlagekonzession.

Art. 3

Dauer

1) Diese Konzession wird für eine Dauer von 12 Jahren erteilt, sofern sie vor diesem Zeitpunkt nicht ganz oder teilweise widerrufen, entzogen oder abgeändert wird. Für eine allfällige Verlängerung der Dauer ist ein entsprechender

Antrag bis spätestens 2 Jahre vor ihrem Ablauf an die Konzessionsbehörde zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Art. 4 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 bleiben vorbehalten.

2) Die Dauer gemäss Abs. 1 steht unter der Bedingung, dass das vom Konzessionsinhaber betriebene und unterhaltene Mobilkommunikationsnetz und die vom Konzessionsinhaber erbrachten Mobilkommunikationsdienste auch für die letzten 5 Jahre der Konzessionsdauer eine dem zu diesem Zeitpunkt herrschenden europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist vom Konzessionsinhaber spätestens bis zum 31. Dezember 2009 nachzuweisen. Die Konzessionsbehörde verfährt gemäss Art. 41.

Art. 4 *Anwendbares Recht*

- 1) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Bestimmungen:
- a) des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBl. 1996 Nr. 132;
 - b) der zur Durchführung des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen, unter Einschluss der Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde;
 - c) des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts;
 - d) der sonstigen anwendbaren Gesetze und Verordnungen

in der jeweils gültigen Fassung. Zukünftige Änderungen in Gesetz oder Verordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2) In Fällen, in denen die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession in Frage steht und in denen sich die Regelung eines bestimmten Sachverhaltes aus dem Gesetz, den Durchführungsverordnungen oder den Bestimmungen dieser Konzession nicht ohne weiteres ergibt, sind die Bestimmungen des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts über den Offenen Netzzugang (ONP - Open Network Provision) sowie die Bestimmungen anderer Rechtsakte des EWR-Rechts (Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission, des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlamentes) in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. In diesen Fällen ergibt sich die Regelung der in Frage stehenden Sachverhalte aus diesen Bestimmungen.

3) In Fällen, in denen die EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe des EWR-Rechts im Zuge der Erteilung von Konzessionen einen Ermessensspielraum besitzen, wird die Regierung diesen Ermessensspielraum in ihrer Funktion als Konzessions-

sionsbehörde ausnützen, um die dem EWR-Recht zugrundeliegende Politik so weit wie möglich durchzusetzen.

Art. 5

Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession; Regulierungsbehörde

1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession wird vom Amt für Kommunikation in seiner Funktion als Regulierungsbehörde überwacht und durchgesetzt.

2) Die Regulierungsbehörde kann zur Aufsicht über die Ausübung und zur Durchsetzung dieser Konzession alle erforderlichen Massnahmen treffen, die sich aus den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts ergeben. Sie kann externe Sachverständige beiziehen und sich begleiten lassen.

TEIL B: DIENSTEKONZESSION

TEIL B1: Rechte des Konzessionsinhabers

Art. 6

Gegenstand

Gegenstand dieser Dienstekonzession ist das Recht, im Fürstentum Liechtenstein Mobilkommunikationsdienste wie insbesondere nationale und internationale Sprachtelefon- und Datenübertragungsdienste und damit zusammenhängende Mehrwertdienste über ein digitales zelluläres Mobilfunknetz auf der Basis heutiger und zukünftiger Phasen des GSM-Standards zu erbringen und dazu ein öffentliches Mobilkommunikationsnetz unabhängig einzurichten und zu betreiben.

Art. 7

Umfang

1) Diese Konzession verleiht dem Konzessionsinhaber ausschliesslich das Recht, nach Massgabe der Bestimmungen dieser Konzession Mobilkommunikationsdienste gemäss Art. 6 auf dem gesamten Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein zu erbringen. Art. 36 bleibt vorbehalten.

2) Diese Konzession verleiht dem Konzessionsinhaber nicht das Recht, andere Telekommunikationsdienste zu erbringen, deren Erbringung der Erteilung

einer Einzelkonzession bedarf. Zu diesen Telekommunikationsdiensten gehören insbesondere leitungsgebundene Telekommunikationsdienste gleich welcher Art.

TEIL B2: Pflichten des Konzessionsinhabers

Art. 8

Diensterbringung

1) Der Konzessionsinhaber kann die Mobilkommunikationsdienste gemäss Art. 6 selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. Ist Letzteres der Fall, hat der Konzessionsinhaber diese Dritten dazu zu verpflichten, seine Pflichten nach Massgabe dieser Konzession einzuhalten. Gegenüber der Konzessions- und der Regulierungsbehörde ist der Konzessionsinhaber für die Einhaltung aller Konzessionsbestimmungen in jedem Fall unmittelbar und zur Gänze verantwortlich.

2) Der Konzessionsinhaber hat bei der Erbringung der Mobilkommunikationsdienste gemäss Art. 6 die in *Anhang A* festgelegten Anforderungen betreffend Versorgungspflicht und Versorgungsqualität einzuhalten.

3) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, nach Massgabe des Ausbaustandes und der technischen Möglichkeiten des Mobilkommunikationsnetzes jedem Benutzer die Inanspruchnahme der von ihm erbrachten Telekommunikationsdienste in gleicher Weise zu ermöglichen, sofern der Benutzer seinen bestehenden vertraglichen Pflichten gegenüber dem Konzessionsinhaber nachkommt bzw. nachkommen kann und auch früheren vertraglichen Pflichten nachgekommen ist.

Art. 9

Kommunikationsfähigkeit zwischen Benutzern; Interoperabilität

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzern seiner Mobilkommunikationsdienste gemäss Art. 6 und den Telekommunikationsdiensten der Grundversorgung nach Massgabe der Konzessionen ITT/GVD/LSP/1 und ITT/GVD/ISP/1 sicherzustellen. Die Pflicht des Konzessionsinhabers zur Zusammenschaltung regeln die Art. 19 und 29.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Pflichten gemäss Abs. 1 Interoperabilität auf eine faire und nicht-diskriminierende Weise durch die Entgegennahme entsprechender Anfragen zu erleichtern. Er ist dazu

verpflichtet, Interoperabilität auch für zukünftige Entwicklungen (z.B. im Falle zukünftiger Zusatzdienste) zu ermöglichen.

Art. 10

Zugang zu Notrufdiensten in Liechtenstein

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, den Zugang zu folgenden Notrufdiensten kostenlos einzurichten:

- a) Allgemeiner europäischer Notrufdienst (112);
- b) Polizei (117);
- c) Feuer, Öl- und Chemieunfälle (118);
- d) Dargebotene Hand (143);
- e) Sanität/Ambulanz (144);
- f) Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum in Zürich (145);
- g) Sorgentelefon für Jugendliche (147);
- h) Weitere nach Anhörung des Konzessionsinhabers von der Regulierungsbehörde bezeichnete Dienste im öffentlichen Interesse.

Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Einrichtung des Zugangs zu diesen Diensten, nicht aber auf die Erbringung der Dienste selbst.

2) Der Konzessionsinhaber muss den Zugang zu den Notrufdiensten gemäss Abs. 1 so einrichten, dass die Identität und der Standort eines Anrufers gemäss dem heutigen und zukünftigen am Markt verfügbaren Stand der GSM-Mobilfunktechnik identifiziert werden kann. Die Verpflichtung zur Feststellung der Identität des Anrufers bezieht sich auf personalisierte SIM-Karten (*Subscriber Identity Module*).

Art. 11

Zusatzdienste

Durch den Konzessionsinhaber sind mindestens folgende Zusatzdienste im eigenen Mobilfunknetz zu erbringen, insofern die Endgeräte dies technisch ermöglichen:

- a) Auskunft über unerbetene Anrufe (*Information about unsolicited calls*);
- b) Verfolgung bössartiger Anrufe (*Malicious call trace*);
- c) Anrufumleitung (*Call forwarding*);
- d) Gebührennachweis (*Advice of duration and charge*);
- e) Gebührenauszug (*Billing*) inkl. eines Einzelgesprächsnachweises;
- f) Sperren abgehender Verbindungen (*Call barring of outgoing calls*);
- g) CLIP (*Calling Line Identification Presentation*);
- h) CLIR (*Calling Line Identification Restriction*).

Art. 12
Nummernportabilität

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der LTN Liechtenstein TeleNet AG, sowie in Übereinstimmung mit dem Liechtensteinischen Nummerierungsplan gemäss ITU-T E.164 vom 23. Februar 1999, LGBl. 1999 Nr. 66, den Nummerierungskonventionen und den Vorgaben der Regulierungsbehörde die Nummernportabilität unter den Betreibern von Mobilfunknetzen (*Service Provider Number Portability*) aktiv zu unterstützen. Die Regulierungsbehörde legt unter Beachtung des jeweiligen Standes der Technik den spätesten Zeitpunkt der Einführung der Nummernportabilität fest. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, gegen eine kostenbezogene Vergütung durch die anderen Konzessionsinhaber, gegebenenfalls gemeinsame bzw. zentrale Funktionen bei der Einrichtung der Nummernportabilität zu übernehmen.

Art. 13
Kundendaten und Verzeichnisse

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, eine Datenbank der über personalisierte SIM-Karten verfügenden Kunden zu erstellen und zu verwalten. Er ist dazu verpflichtet, im Zuge der Erstellung und Verwaltung dieser Kundendatenbank angemessene Sicherheitsstandards einzuhalten und den Zugriff auf die Kundendaten durch ihn selbst und durch Dritte zu überwachen.

2) Der Konzessionsinhaber stellt anderen Diensteanbietern sowie den Herausgebern von Benützerverzeichnissen die Verzeichnisdaten aller seiner Kunden, die einer Aufnahme in die öffentlichen Benützerverzeichnisse zugestimmt haben, in elektronischer Form nach internationalen Normen zur Verfügung. Der elektronische Zugang ist auch dann zu ermöglichen, wenn der Konzessionsinhaber diese Benützerverzeichnisse selbst nicht veröffentlicht hat. Die Zurverfügungstellung der Verzeichnisdaten erfolgt gegen eine kostenbezogene Vergütung oder, gegebenenfalls, auf Gegenseitigkeit. In Streitfällen entscheidet oder verfügt die Regulierungsbehörde. Der Konzessionsinhaber stellt sicher, dass das Verzeichnis der eigenen Kunden über die Auskunftsdienste der Grundversorgungsdiensteanbieter jedermann zugänglich ist.

3) Der Konzessionsinhaber ist im Falle der Einstellung der Erbringung der Mobilkommunikationsdienste gemäss Art. 6 oder wenn diese geplant ist oder gesichert erscheint, dazu verpflichtet, seine Kunden rechtzeitig über die bevorstehende Einstellung zu benachrichtigen und anzufragen, ob diese eine Weitergabe ihrer Kundendaten gemäss Abs. 1 und aller zusätzlichen Daten nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde an andere Konzessionsinhaber verlangen, um es

diesen zu erlauben, die bestehenden Kunden des Konzessionsinhabers im Hinblick auf die Einstellung der Dienstleistung unter möglicher Wahrung der Kontinuität zu übernehmen.

Art. 14
Identifikationsmittel

Die Zuteilungen von Nummerierungs- und Adressierungsressourcen, wie insbesondere von ITU-T E.164-Nummern, *Mobile Network Codes (MNC)* oder *National/International Signaling Point Codes (NSPC/ISPC)*, die der Konzessionsinhaber im Rahmen der Ausübung dieser Konzession benötigt, erfolgen mittels gesondertem Entscheid oder Verfügung durch die Regulierungsbehörde.

Art. 15
Mobile Country Code (MCC)

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, in den Basisstationen (*BTS - Base Transceiver Station*) seines Mobilkommunikationsnetzes gemäss Art. 6, die sich auf liechtensteinischem Staatsgebiet befinden, den liechtensteinischen *Mobile Country Code (MCC)* 295 zu implementieren.

2) Der Konzessionsinhaber teilt Benützern mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder solchen Benützern, denen liechtensteinische Nummerierungsressourcen zugeteilt werden, eine IMSI-Teilnehmeridentifikation (*International Mobile Subscriber Identity*) unter Verwendung des liechtensteinischen MCC 295 zu. Die Verwendung eines anderen MCC für diesen Zweck, dessen Nutzung dem Konzessionsinhaber aufgrund einer in einem Drittstaat erteilten Konzession erlaubt ist, ist unzulässig.

Art. 16
Nummerierung

Der Konzessionsinhaber teilt seinen Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Nummerierungsplan sowie den Nummerierungskonventionen, ausschliesslich liechtensteinische Nummernressourcen im Bereich (+423) 7xx xxxx zu. Die Zuweisung bestimmter Nummernblöcke erfolgt durch die Regulierungsbehörde.

Art. 17
Kundenbeschwerden und Störungsdienst

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, einen Dienst für die Behandlung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden sowie für die Entgegennahme und Behebung von Störungsmeldungen einzurichten und zu betreiben oder betreiben zu lassen und eine Datenbank über Kunden- und Störungsaufzeichnungen zu erstellen und zu verwalten.

Art. 18
Dienstequalität

1) Die Qualität der den Benützern erbrachten Dienste (Dienstequalität) muss mindestens innerhalb der Parameter gemäss *Anhang A* liegen.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, Statistiken zu erstellen und zu verwalten, um der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung hin nachweisen zu können, dass die Dienstequalität innerhalb der vorgegebenen Parameter liegt.

Art. 19
Zusammenschaltung (Interkonnektion)

1) Der Konzessionsinhaber besitzt im Rahmen der konzessionierten Dienste ein Recht und eine Pflicht zur Zusammenschaltung (Interkonnektion) mit anderen Erbringern von Telekommunikationsdiensten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und mit der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen Fassung.

2) Der Konzessionsinhaber stellt der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss einer Interkonnektionsvereinbarung jeweils eine vollständige Kopie der Vereinbarung zu.

3) Im Falle von Streitigkeiten entscheidet oder verfügt die Regulierungsbehörde in Übereinstimmung mit Art. 29. Sie kann vom Konzessionsinhaber im Einklang mit Art. 22 insbesondere die Offenlegung von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, die für die Beurteilung der Streitigkeit dienlich sind, verlangen.

Art. 20
Roaming

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen,

die gemäss GSM Association (*GSM MoU Association Combined Articles of Association and Regulations; Permanent Reference Document: AA.16*) als "*Essential Services for Roaming*" definiert sind, anzubieten bzw. gemäss dem Zeitplan der GSM Association einzuführen. Er übermittelt der Regulierungsbehörde jeweils eine aktualisierte Liste der implementierten Dienste, mindestens aber halbjährlich zum 31. Januar und zum 31. Juli.

Art. 21

Status als anerkanntes Betriebsunternehmen

Der Konzessionsinhaber gilt als anerkanntes Betriebsunternehmen (*ROA - Recognized Operating Agency*) im Sinne der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und wird auf Antrag durch die Regulierungsbehörde als solches an die ITU notifiziert. Er kann eine Sektorenmitgliedschaft erwerben und hat in diesem Fall alle daraus folgenden Bestimmungen zu beachten und Verpflichtungen einzuhalten.

Art. 22

Offenlegungspflichten und Informationserfordernisse

1) Der Konzessionsinhaber gewährt der Regulierungsbehörde - soweit tunlich und zumutbar nach einer vorhergehenden Ankündigung von mindestens fünf Werktagen und Bezeichnung der Unterlagen und Einrichtungen - Zugang zu sämtlichen Einrichtungen, Aufzeichnungen, Daten und Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession durch den Konzessionsinhaber überprüfen zu können.

2) Der Konzessionsinhaber hat insbesondere innert den von der Regulierungsbehörde bestimmten Zeitabständen und nach deren Vorgaben Berichte zu erstatten oder erstatten zu lassen, die die Einhaltung der liechtensteinischen und internationalen rechtlichen Anforderungen, insbesondere des EWR-Rechts, durch den Konzessionsinhaber belegen. Der Konzessionsinhaber hat die Anforderungen des EWR-Rechts sowie weitere Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung und Bereitstellung von Informationen kostenlos zu erfüllen.

3) Die Regulierungsbehörde legt die Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt der vom Konzessionsinhaber zur Verfügung zu stellenden Dokumente fest, die öffentlich zugänglich sein müssen, unter Einschluss öffentlicher Anhörungen. Die Regulierungsbehörde schützt die berechtigten Interessen des Konzessionsinhabers in Bezug auf die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

4) Für die Erstellung und Verwaltung von Statistiken ist der Konzessionsinhaber dazu verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung hin

die Anzahl der in seiner Kundendatenbank eingetragenen Benutzer sowie die Anzahl der Benutzer, die einer Veröffentlichung ihrer persönlichen Angaben in den Benützerverzeichnissen nicht zugestimmt haben, zu übermitteln.

Art. 23

Geheimhaltung, Daten- und Persönlichkeitsschutz

1) Der Konzessionsinhaber trifft alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen, um die Geheimhaltung der Inhalte von Kommunikationsvorgängen zu gewährleisten und keine Informationen gleich welcher Art über Kommunikationsvorgänge an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird. Der Konzessionsinhaber trifft insbesondere alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kommunikationsvorgänge weder durch ihn selbst noch durch Dritte mitgehört oder abgefangen werden und dass Kundenrechnungen mit einer detaillierten Kostenaufgliederung nur dem Kunden zugänglich sind, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die für die Sicherstellung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von Rechtsansprüchen in Bezug auf Geistiges oder anderes Eigentum erforderlich sind. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, die Persönlichkeit der Benutzer durch die Ermöglichung der Identifizierung und Unterdrückung von unerwünschten Anrufen zu schützen, soweit dies technisch möglich ist und die Erforderlichkeit der Massnahme vom Benutzer glaubhaft gemacht wird.

3) Der Konzessionsinhaber stellt sicher, dass auch im Rahmen der Dienstleistung für ihn tätige natürliche oder juristische Personen den Verpflichtungen dieses Artikels unterstehen.

Art. 24

Gerichtsstand

1) Alle in- und ausländischen Dienste, welche der Konzessionsnehmer seinen Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein anbietet, gelten als liechtensteinische Dienste. Diese Dienste unterliegen der liechtensteinischen Gesetzgebung.

2) Alle im Zusammenhang mit dieser Konzession stehenden Streitigkeiten unterliegen den liechtensteinischen Gerichten.

Art. 25

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des liechtensteinischen und des EWR-Rechts auszugestalten und verfügbar zu machen. Abweichungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kundenverträgen haben in jedem Falle fair, gerechtfertigt und nicht-diskriminierend zu sein.

2) Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäss Abs. 1 haben einen Hinweis auf die gerichtlichen und aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren unter Einschluss der Regelungen von Art. 42 sowie auf das Recht von Kunden zu enthalten, die Regulierungsbehörde in Fällen zu unterrichten, in denen die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Konzession behauptet wird.

Art. 26

Rechtmässiges Abhören

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle nach dem Stand der Technik möglichen und für den Konzessionsinhaber zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den liechtensteinischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Recht den Netzzugang zur Verfügung zu stellen und dadurch zu ermöglichen, dass sie bei der Verhinderung oder Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens

- a) Kommunikationsvorgänge, die auf dem oder über das Mobilkommunikationsnetz des Konzessionsinhabers im Fürstentum Liechtenstein originiert oder terminiert werden, abhören können und
- b) ihnen nach dem jeweiligen Stand der Technik über Kommunikationsvorgänge andere für die Zwecke der Behörden dienliche Informationen bereitgestellt werden (*Monitoring*).

Der Konzessionsinhaber stellt hierfür insbesondere den Dienst *CLIR Override* zur Verfügung und gewährt Zugang zu den ihm verfügbaren Kundendaten gemäss Art. 13 Abs. 1.

2) Der Konzessionsinhaber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass, gegebenenfalls nach den Spezifikationen bzw. Anforderungen der zuständigen Behörden, im Fürstentum Liechtenstein alle technischen Anlagen bzw. der Zugang zu allen Anlagen vorhanden sind, die ein rechtmässiges Abhören gemäss Abs. 1 gestatten. Er ist dabei für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Drittstaaten verantwortlich, die, insbesondere aufgrund der Positionierung bestimmter Netzkomponenten wie z.B. eines Mobile Switching Centers (MSC), der Verpflichtung gemäss Abs. 1 entgegenstehen könnten.

3) Die Entschädigung rechtmässigen Abhörens richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. April 2004 über die Gebühren für die Ausübung der Allgemeinkonzession und die Entschädigung bei der Überwachung der Telekommunikation, LGBL 2004 Nr. 99.

Art. 27

Höhere Gewalt und öffentliche Notlagen

1) Der Konzessionsinhaber hat die Anordnungen der Regierung, der Regulierungsbehörde oder anderer zuständiger Behörden in Bezug auf die Einschränkung, Aussetzung, Unterbrechung, Ablenkung, Umleitung oder Priorisierung des Telekommunikationsverkehrs unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Konzessionsinhabers und seiner Netzteilnehmer zur Wahrung des öffentlichen Interesses insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder öffentlicher Notlagen zu befolgen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht (Art. 44 und 50 TelG).

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, für ausserordentliche Lagen die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen zu treffen, damit er den Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung deren Kommunikationsbedürfnisse, Folge leisten kann. Von der Regulierungsbehörde oder anderen zuständigen Behörden erstellte Vorgaben und Anordnungen bzw. abgeschlossene Verträge sind zu beachten. Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen sind allfällige Sonderaufwendungen des Konzessionsinhabers auf angemessene Weise zu entschädigen.

Art. 28

Pflicht zur Leistung finanzieller Beiträge

Die Regulierungsbehörde kann den Konzessionsinhaber in begründeten Fällen dazu verpflichten, gemäss Art. 11 Bst. g EKDV finanzielle Beiträge für die Erbringung des Universellen Dienstes und des Grundversorgungsdienstes an die Erbringer dieser Dienste zu leisten.

Art. 29

Erhaltung günstiger Wettbewerbsverhältnisse

1) Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession ihre Entscheidungen und Verfügungen gemäss Art. 2 TelG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EWR-Rechts in seiner im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen

Fassung zu treffen, insbesondere hinsichtlich der Schaffung und der Erhaltung günstiger Wettbewerbsverhältnisse.

2) Unternehmen mit einer marktmächtigen Stellung in Liechtenstein im Sinne des EWR-Rechts, insbesondere von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 97/33/EG, können bei der Erbringung ihrer Dienste, in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht, insbesondere folgenden besonderen Verpflichtungen unterliegen:

- a) zur Zusammenschaltung mit anderen Konzessionsinhabern auf deren Antrag, auf einer nicht-diskriminierenden, nachvollziehbaren und objektiven Grundlage;
- b) auf Aufforderung der Regulierungsbehörde nachzuweisen, dass keine wettbewerbswidrigen oder -behindernden Preise an bestehende oder insbesondere neue Kunden gewährt oder angeboten werden;
- c) zur Unterlassung wettbewerbswidriger Quersubventionierungen insbesondere zwischen den Mobil- und Festnetzaktivitäten;
- d) zur Unterlassung wettbewerbswidriger oder -behindernder Verhaltensweisen in den Bereichen Tarifierung, Marketing und Verkauf, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Kunden;
- e) zur Unterlassung wettbewerbswidriger Verwendung von Kundendatenbanken und kommerziellen Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit Verkaufs- und Marketingaktivitäten;
- f) zur Einrichtung einer strikten buchhalterischen und kostenrechnerischen Trennung der Mobil- und der Festnetzaktivitäten sowie die Einrichtung eines kostenbasierten Kosten- und Rechnungslegungssystems in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Standards.

TEIL C: ANLAGEKONZESSION

TEIL C1: Rechte des Konzessionsinhabers

Art. 30 *Rechte*

1) Gegenstand dieser Anlagekonzession ist die Nutzung des Frequenzspektrums im 900 MHz-Frequenzband und im 1800 MHz-Frequenzband gemäss Abs. 2 und 3 für die Erbringung der Mobilkommunikationsdienste nach Massgabe von Art. 6. Im Rahmen der Erbringung dieser Dienste darf der Konzessionsinhaber innerhalb Liechtensteins Richtfunkstrecken zur Anbindung von Basisstationen (*BTS*) einrichten und betreiben. Die individuelle Zuteilung und die Koordination der erforderlichen Frequenzen für die Richtfunkstrecken durch die Regulierungsbehörde bleiben vorbehalten.

2) Der Konzessionsinhaber hat das Recht, das Frequenzspektrum nach Massgabe der in *Anhang A (Technischer Netzbeschrieb)* festgelegten Zuteilung auf dem ganzen Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein zu nutzen. Der technische Netzbeschrieb wird, unbeschadet von Art. 46, von der Regulierungsbehörde erstellt, regelmässig überprüft und, gegebenenfalls, angepasst. Der Konzessionsinhaber hat auf Aufforderung der Regulierungsbehörde bei dessen Erstellung, Überprüfung oder Anpassung mitzuwirken.

3) Der Konzessionsinhaber hat im Rahmen der Erbringung der konzessionierten Mobildienste das Recht auf die gleichförmige Zuteilung zukünftigen Frequenzspektrums, sofern und sobald solches verfügbar ist und der Konzessionsinhaber einen begründeten Bedarf nachweisen kann. Die Modalitäten der Zuteilung zukünftigen Frequenzspektrums bestimmt die Regulierungsbehörde.

Art. 31 *Nutzung des Frequenzspektrums*

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu berechtigt, das Frequenzspektrum nach Massgabe des in *Anhang A* aufgeführten technischen Netzbeschriebs zu nutzen.

2) Die Zuteilung von Vorzugs- und anderen Frequenzen nach Massgabe dieser Konzession kann jederzeit, insbesondere in Fällen von Neukoordinationen mit Nachbarstaaten, unter Wahrung einer angemessenen Frist angepasst werden, ohne dass dadurch ein subjektiver Rechtsanspruch des Konzessionsinhabers auf Entschädigung entsteht.

3) Werden zugeteilte Frequenzen vom Konzessionsinhaber nicht benützt, können diese von der Regulierungsbehörde entschädigungslos entzogen werden.

4) Der Konzessionsinhaber wird im Rahmen von Frequenzkoordinationen mit den Nachbarstaaten, die das ihm zugeteilte Frequenzspektrum betreffen, angemessen konsultiert.

TEIL C2: Pflichten des Konzessionsinhabers

Art. 32

Versorgungspflicht

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, mit dem ihm zugeteilten Frequenzspektrum die Bevölkerung und das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein nach Massgabe der in *Anhang A* aufgeführten zeitlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben zu versorgen.

2) Ergeben sich Verzögerungen des Inkrafttretens dieser Konzession, die nicht dem Konzessionsinhaber zuzurechnen sind, werden die Fristen in *Anhang A* von der Regulierungsbehörde angepasst.

3) Die Pflichten nach Massgabe dieses Artikels können nur unter der Voraussetzung abgeändert werden, dass der Konzessionsinhaber nachweist, dass er diese aus Gründen, die ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht oder nicht mehr erfüllen kann. Der Konzessionsinhaber ist insbesondere dazu verpflichtet, nachzuweisen, dass er jeden zumutbaren Versuch unternommen hat, um diese Pflichten zu erfüllen.

Art. 33

Konformität der Telekommunikationsanlagen

Alle vom Konzessionsinhaber verwendeten Telekommunikationsanlagen, insbesondere funkgestützte, müssen den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV) und der Verordnung über die Frequenzverwaltung (FVNV) entsprechen.

Art. 34

Vorbeugender Schutz gegen technische Störungen

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, technischen Störungen vorzubeugen, die den Betrieb seines Mobilkommunikationsnetzes beeinträchtigen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Netzbestandteile, die der Kontrolle des Konzessionsinhabers unterstehen.

2) Stört eine Telekommunikationsanlage den Telekommunikationsverkehr oder den Rundfunk, kann die Regulierungsbehörde den Konzessionsinhaber dazu verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder, sofern durch eine derartige Änderung die Störung nicht beseitigt werden kann, ihren Betrieb für die Dauer der Störung einzustellen, auch wenn sie den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts über ihr Erstellen, ihren Betrieb und ihr Inverkehrbringen entspricht.

3) Um den Ursprung von Störungen Dritter und die für eine Beseitigung erforderlichen Massnahmen bestimmen zu können, muss der Konzessionsinhaber nach einer vorhergehenden Ankündigung von mindestens drei Werktagen, soweit eine solche tunlich ist, der Regulierungsbehörde Zutritt zu allen Telekommunikationsanlagen gewähren, die für die Untersuchung der jeweiligen Störung erforderlich sind.

4) Stellt sich heraus, dass die Störung darauf zurückzuführen ist, dass die gestörte oder störende Telekommunikationsanlage dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht oder nicht mehr entspricht oder dass sie nicht den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts entsprechend betrieben worden ist, erhebt die Regulierungsbehörde beim Konzessionsinhaber in Übereinstimmung mit Art. 43 EKDV i.V.m. Art. 35 Abs. 2 des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24, eine Gebühr für die ihr durch die Überprüfung verursachten Kosten.

Art. 35

Gemeinsame Nutzung von Standorten und Einrichtungen

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, bei der Einrichtung und beim Betrieb seiner GSM-Sendeanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen bereits vorhandene GSM-Antennenstandorte mitzubenutzen, sofern und solange eine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht und keine überwiegenden technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe oder Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung entgegenstehen.

2) Der Konzessionsinhaber trifft alle zumutbaren Anstrengungen und alle

erforderlichen Massnahmen, um anderen Inhabern von GSM-Mobilkonzessionen bei der Einrichtung und beim Betrieb von GSM-Sendeanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen die gemeinsame Nutzung dieser Standorte gegen eine angemessene Vergütung zu ermöglichen, sofern und solange eine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht und keine überwiegenden technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe oder Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung entgegenstehen.

3) Aus Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutzgründen sowie aus Gründen der Bau- und Raumplanung hat der Konzessionsinhaber bei der Einrichtung neuer Antennenstandorte - mit Ausnahme von Mikro- oder Picozellen-Standorten, die optisch nicht wirksam sind - andere Inhaber einer Mobilkonzession vorgängig zu konsultieren und sich mit diesen zu koordinieren, um nach Möglichkeit zusammen einen Standort unter gemeinsamer Mitbenutzung einzurichten und zu betreiben. Der Konzessionsinhaber handelt hierbei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

4) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 gelten nur:

- a) für sog. Standorte "im freien Feld" (*Greenfield-Standorte*) und
- b) für Standorte auf Gebäudedächern (*Rooftop-Standorte*), wenn sich durch die gemeinsame Mitbenutzung die optische Gesamtwirkung so verbessern lässt, dass das Ortsbild weniger beeinträchtigt wird als bei der Errichtung separater *Rooftop-Standorte*.

Sie gelten nicht für sog. Mikro- oder Picozellen-Standorte, die optisch nicht wirksam sind.

5) Die Regulierungsbehörde überwacht die Koordinations- und Mitbenutzungspflicht, setzt diese gegebenenfalls durch und schlichtet oder entscheidet oder verfügt in Streitfällen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die berechtigten Interessen der Allgemeinheit in Bezug auf eine geordnete Bau- und Raumplanung sowie den Natur-, den Landschafts- und den Gesundheitsschutz. Sie kann den Konzessionsinhaber insbesondere zur aktiven Koordination anhalten, die Einrichtung oder den Betrieb einer Sendeanlage mit Auflagen oder Bedingungen genehmigen oder die Genehmigung einer geplanten Anlage verweigern. Die Regulierungsbehörde unterstützt die Koordination durch geeignete Massnahmen. Es legt die Grundsätze und die Verfahrensabläufe im *Anhang B* zu dieser Konzession fest.

Art. 36

Bau- und Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bau- und Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes einzuhalten.

2) Sämtliche nicht mehr benutzten Anlagen sind abzubauen und der Ursprungszustand der Umgebung ist wieder herzustellen.

Art. 37

Immissionsschutz

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung vom 21. November 2000 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ortsfester Sendeanlagen von Telekommunikationssystemen, LGBl. 2000 Nr. 231, einzuhalten. Zukünftige Änderungen in Verordnung oder Gesetz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, bei der Angabe der massgebenden Strahlungsleistungen einer Sendeanlage in den Standortdatenblättern angemessene, der Realität entsprechende Leistungen bekannt zu geben, um die Bemühungen nach Koordination der Standorte nicht zu unterlaufen.

Art. 38

Auskunftspflicht

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle für den Vollzug des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die Erstellung von amtlichen Statistiken erforderlichen Informationen auf Anforderung zu übermitteln. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, der Regulierungsbehörde mindestens einmal jährlich einen Bericht vorzulegen, erstmals zum Abschluss des ersten Geschäftsjahres.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle zur Erstellung und Verwaltung von Statistiken erforderlichen Angaben kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen können von der Regulierungsbehörde im Einzelfall bestimmt werden. Sie enthalten auf jeden Fall:

- a) einen jährlichen Geschäftsbericht (insbesondere Betriebskosten, Umsatz und Gewinn, Investitionen und Anzahl Beschäftigte);
- b) Informationen über die Kunden- und Dienstentwicklung (insbesondere

Anzahl Abonnenten, Anzahl Verbindungen, Verbindungsdauer, Dienste und Preise);

- c) Informationen über die Netzentwicklung (insbesondere Versorgungsgrad);
- d) absehbare und geplante Änderungen für die nächste Berichtsperiode.

3) Der Konzessionsinhaber informiert die Regulierungsbehörde über die von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen in Form entsprechender Beschriebe und Preislisten. Diese Informationen sind jeweils bei wichtigen Neuerungen bzw. Änderungen, jedenfalls aber mindestens halbjährlich per 31. Januar bzw. 31. Juli innert einem Monat zu liefern.

4) Der Konzessionsinhaber übermittelt der Regulierungsbehörde die Anzahl der Kunden (Teilnehmer) auf seinem Netz, unterteilt nach Produktgruppen. Die Teilnehmerzahlen sind alle sechs Monate, jeweils mit Stichtag 31. Januar und 31. Juli innert einem Monat zu liefern.

TEIL D: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Inkrafttreten und Aufnahme der Dienstleistung

1) Diese Konzession tritt am Tage der Übermittlung der Konzessionsbestimmungen in Kraft.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Dienstleistung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Abs. 1 nach Massgabe der Bestimmungen dieser Konzession aufzunehmen.

Art. 40

Option auf eine Mobilkonzession der dritten Generation

Die Regierung ist bestrebt, die frühzeitige Einführung von Mobilkommunikationssystemen der dritten Generation, insbesondere des UMTS (Universelles Mobiles Telekommunikationssystem), zu fördern. Der Konzessionsinhaber besitzt eine Option auf den Erhalt einer Mobilkonzession der dritten Generation aus der IMT-2000-Familie gemäss ITU-R, sobald die Vergabe solcher Konzessionen beschlossen wird. Die Bedingungen der Ausübung dieser Option wird die Regierung mit Beschluss unter Wahrung der Gleichbehandlung aller optionsberechtigten Konzessionsinhaber festlegen.

Art. 41

Beteiligung an Konsultationen

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich in besten Treuen nach Massgabe der Anordnungen der Regulierungsbehörde an Konsultationen und öffentlichen Anhörungen zu beteiligen.

Art. 42

Schlichtung

In Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und Kunden im Fürstentum Liechtenstein sowie zwischen dem Konzessionsinhaber und anderen Erbringern oder Benützern der Telekommunikation, die sich aus der Ausübung dieser Konzession ergeben, erfolgt auf Antrag dieser Personen eine Schlichtung durch die Regulierungsbehörde im Sinne von Art. 47 TelG. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich der Schlichtung zu unterziehen und mit dem Kunden einen Vertrag über deren Rechtskraft abzuschliessen. Kommt es zu keiner Schlichtung, untersteht die Streitigkeit der Zivilgerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 43

Rechtsmittel

Für alle anderen Streitigkeiten, insbesondere für Streitigkeiten, die sich im Zuge der Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession ergeben, sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach Massgabe des Telekommunikationsgesetzes sowie des Landesverwaltungspflegegesetzes zuständig.

Art. 44

Widerruf, Entzug und Verwarnung

Verstösst die Konzessionsinhaber gegen die Bestimmungen dieser Konzession oder sind eine oder mehrere Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann diese Konzession ganz oder teilweise widerrufen oder entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 28 TelG, Art. 34 bis 38 EKDV sowie Art. 31 und 32 VAVT.

Art. 45
Änderung und Überprüfung

1) Die Konzessionsbehörde kann die Bestimmungen dieser Konzession zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses insbesondere in Fällen veränderter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse erforderlich ist. Sie tritt auf Anträge des Konzessionsinhabers in Bezug auf die Änderung oder Überprüfung dieser Konzession ein und hört den Konzessionsinhaber vor der Änderung unter Berücksichtigung seines Vorbringens an. Die Kompetenz der Regulierungsbehörde gemäss Art. 30 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2) In den von der Konzessionsbehörde bestimmten Zeitabständen findet eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Konzession statt.

Art. 46
Übertragung der Konzession

1) Die gänzliche oder teilweise, befristete oder unbefristete Übertragung der Konzession bedarf gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b und c EKDV einer vorgängigen Bewilligung der Konzessionsbehörde. Die Bewilligung kann insbesondere in Fällen verweigert werden, in denen der neue Inhaber der Konzession keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession bietet oder die Anforderungen des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen nicht erfüllt.

2) Direkte oder indirekte wesentliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen am Konzessionsinhaber gleich welcher Art, welche eine Änderung betreffend 50 % oder mehr des Stammkapitals oder Stimmrechts zur Folge haben, sind Fälle von Abs. 1 und bedürfen der Zustimmung der Konzessionsbehörde. Die Zustimmung ist, gegebenenfalls unter Bedingungen oder Auflagen, zu erteilen, sofern der Konzessionsinhaber auch nach der beantragten Änderung die Anforderungen des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erfüllt und Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession bietet.

Art. 47
Gebühren

1) Für die Erteilung dieser Konzession hat der Konzessionsinhaber eine Konzessionsgebühr in der Höhe von 40'000 Franken zu entrichten.

2) Auf das Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Konzessionsinhaber eine jährliche Aufsichtsgebühr in der Höhe von 10'000 Franken sowie eine in

Anhang A bezeichnete jährliche Gebühr für die Nutzung des zugeteilten Frequenzspektrums zu entrichten. Für kürzere Aufsichtszeiträume ist die Gebühr pro rata temporis zu entrichten.

3) Die Entrichtung der Konzessions- und Aufsichtsgebühren hat auf ein von der Landeskasse bezeichnetes Konto zu erfolgen.

Art. 48
Kosten

Ist in dieser Konzession, im geltenden Recht oder in Anordnungen (Entscheidungen oder Verfügungen) der Regulierungsbehörde nichts anderes bestimmt, trägt der Konzessionsinhaber die volle und ausschliessliche Verantwortung für die finanzielle Erfüllung der durch diese Konzession begründeten Pflichten.

Art. 49
Veröffentlichung

Diese Konzession wird für die öffentliche Einsichtnahme und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Konzessionsbehörde kann in begründeten Fällen bestimmte Teile dieser Konzession von der Einsicht oder Veröffentlichung ausnehmen.

Art. 50
Weitere Referenzdokumente

1) Die Bedingungen für die Ausübung dieser Konzession, unter Einschluss der Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers, können sich aus weiteren Referenzdokumenten ergeben, die in den *Anhängen* dieser Konzession aufgeführt sind und einen integrierenden Bestandteil dieser Konzession bilden.

Art. 51
Konzessionsurkunde

Dieser Konzession ist eine Konzessionsurkunde beigelegt, die vom Konzessionsinhaber für alle öffentlichen Zwecke eingesetzt werden kann.

Vaduz, den 15. November 2005
RA 2005/2637-3817

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Technischer Netzbescrieb

1 Angaben zum Konzessionsinhaber

1.1 Adresse:

Firma:	Swisscom Mobile AG
Strasse	Schwarztorstrasse 61
Ort:	CH-3050 Bern
Tel.:	+41 31 342 29 93
Fax:	+41 31 342 32 60
E-Mail:	stefan.lindemann@swisscom.com
Verantwortliche Person:	Dr. Stefan Lindemann

1.2 Technische Verantwortung:

Name/Vorname:	Habegger Markus
Funktion:	Technical Projectmanager
Tel.:	+41 31 342 02 75
Fax:	+41 31 342 40 95
E-Mail:	markus.habegger@swisscom.com

2 Merkmale des Systems

2.1 Beschrieb

Landesweites digitales zellulares Mobilfunknetz auf der Basis des GSM-Standards unter Verwendung von Frequenzen im 900-MHz-Band und im 1800-MHz-Band. Es handelt sich, unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 3, um ein Dual-Band-Netz.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konzession besteht die Opti-

on, dieses Netz zu einem späteren Zeitpunkt, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechendem Frequenzspektrum und des Nachweises eines entsprechenden Bedarfs, durch die Zuteilung von Frequenzen zu Vorzugsbedingungen im 900-MHz- und 1800-MHz-Band zu einem Dual-Band-Netz auszubauen. Die Einzelheiten bestimmt die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller anderen Inhaber einer Mobilkonzession.

2.2 Frequenzen

2.2.1 Frequenzzuteilung

Der Konzessionsinhaber ist zur Benutzung eines Frequenzspektrums von 2 x 8,4 MHz berechtigt. Die zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungseinschränkungen ergeben sich insbesondere aus diesem und aus den weiteren Anhängen.

Es werden folgende ARFCN (*Absolute Radio Frequency Channel Number*) im GSM 900-Band zugeteilt:

ARFCN von ... bis und mit	Anzahl Kanäle:
13 - 33	21

Die zugeteilten Kanäle befinden sich nicht in liechtensteinischer Vorzugsnutzung, sondern in schweizerischer.

Es werden folgende ARFCN (*Absolute Radio Frequency Channel Number*) im GSM 1800-Band zugeteilt:

ARFCN von ... bis und mit	Anzahl Kanäle:
658 - 661	4
712 - 728	17

Die zugeteilten Kanäle befinden sich nicht in liechtensteinischer Vorzugsnutzung, sondern in schweizerischer.

2.2.2 Vorzugsfrequenzen

Kanäle ARFCN (*Absolute Radio Frequency Channel Number*) zur liechtensteinischen Vorzugsnutzung im Grenzgebiet Liechtenstein, Österreich und Schweiz:

E-GSM 900 von ... bis und mit	GSM 900 von ... bis und mit	GSM 1800 von ... bis und mit
991 - 999	38 - 49	550 - 556
1016 - 1023	100 - 108	618 - 630
		700 - 711
		729 - 736
		781 - 786
		805 - 812
		856 - 861

Die endgültige Zuteilung der Vorzugs- und anderen Frequenzen nach erfolgter Neukoordination mit Österreich und der Schweiz in Übereinstimmung mit Art. 31 der Konzession bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.2.3 Störfeldstärke im Grenzgebiet / Berechnungsgrundlagen für Vorzugsfrequenzen

Für die Funknetzplanung und die Berechnung der Störfeldstärke gegenüber den Nachbarländern sind die Bestimmungen der CEPT-Empfehlung T/R 22-08 für das 900-MHz-Band bzw. der Empfehlung T/R 22-07 für das 1800-MHz-Band zu verwenden.

Störfeldstärken im Grenzgebiet im 900-MHz-Band inkl. E-GSM-Band:

Für Vorzugsfrequenzen: < 19 dBmV/m 15 km ausserhalb der Landesgrenze;

Für Nicht-Vorzugsfrequenzen: < 19 dBmV/m auf der Landesgrenze.

Störfeldstärken im Grenzgebiet im 1800-MHz-Band:

Für Vorzugsfrequenzen: < 25 dBmV/m 15 km ausserhalb der Landesgrenze;

Für Nicht-Vorzugsfrequenzen: < 25 dBmV/m auf der Landesgrenze.

2.2.4 Betreiberabsprachen, Planungsabsprachen

Der Konzessionsinhaber kann zur effizienteren Nutzung des Frequenzspektrums und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes Absprachen mit ausländischen Betreibern tätigen. Allfällige Betreiberabsprachen sind bis spätestens 30 Tage nach deren Inkrafttreten der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Vor der Aufnahme von Abspracheverhandlungen ist die Regulierungsbehörde zu konsultieren.

2.3 Netzparameter**2.3.1 Mobile Network Code (MNC)**

Folgender Code wird zugeteilt: 01

2.3.2 Network Colour Code (NCC)

Folgender Code wird genehmigt: 1 (binär: 001)

2.3.3 SIM-Header

Folgender SIM-Header wird bei der ITU registriert: 8942301

2.3.4 Mobile Country Code (MCC)

Mobile Country Code für das Fürstentum Liechtenstein gemäss ITU-T E.212: 295

2.4 An die Regulierungsbehörde zu liefernde BTS-Daten:

Alle 30 Tage müssen folgende basisstationsbezogenen Daten an die Regulierungsbehörde geliefert werden (siehe auch CEPT/ERC Recommendation T/R 25-08):

- Name der Funkstelle (als Abkürzung falls vorhanden z.B. VAD1)
- Name der Funkstelle (ganzer Name mit Standortadresse)
- X-Koordinate (CH) (600000)
- Y-Koordinate (CH) (200000)
- Geographische Länge (Ost)
- Geographische Breite (Nord)
- Ortshöhe der Funkstelle in Meter über Meer (Ground level)
- Abgestrahlte Leistung in dBW (ERP bzw. EIRP)
- Polarisierung
- Inbetriebnahmedatum in Form DDMMYYYY
- Antennentyp horizontal (Nach Katalog oder Antennendiagramm)
- Antennentyp vertikal (Nach Katalog oder Antennendiagramm)
- Azimut (Mehrere Antennenrichtungen als Gesamtstring angeben z.B. 160+200)
- Antennenhöhe über Grund der Funkstelle in Metern
- Trägernummer (ARFCN)
- Art der Einspeisung (W O MW X)
- Bemerkungen

Art der Einspeisung:

W	für Draht (wire)
O	für Glas (optical)
MW	für Richtfunk (microwave)
X	für andere

Kombinationen sind möglich z.B. W in, MW out -> W MW

Das Format der zu liefernden Daten ist vorgängig mit der Regulierungsbehörde abzusprechen. Die jeweils letzte Version der gelieferten Daten bildet einen integralen Bestandteil des technischen Netzbeschreibs. Die Regulierungsbehörde kann die Zeitabstände der Pflicht zur Ablieferung der BTS-Daten gegebenenfalls den Erfordernissen anpassen.

Die Erteilung einer Bewilligung auf Inbetriebnahme einzelner Basisstationen oder

GSM 900 oder 51 dB μ V/m für GSM 1800 versorgt sind.

- **Bevölkerungsversorgung:** Prozentualer Anteil der gesamten liechtensteinischen Bevölkerung, welche mit den oben erwähnten Nutzfeldstärken versorgt wird. Es ist dabei anzugeben, auf welcher Basis die entsprechenden Berechnungen durchgeführt wurden.

Die vorstehenden Angaben (Versorgungspflicht und Funkversorgungskarten) sind der Regulierungsbehörde bis zum 31. Dezember 2007 alle sechs Monate, jeweils am Ende der Monate Januar und Juli zu übermitteln. Nach diesem Zeitpunkt hat die Übermittlung mindestens jährlich jeweils zum 31. Dezember zu erfolgen. Der minimale Versorgungsgrad von 95 % per 1.1.2008 darf in den Folgejahren nicht unterschritten werden.

2.6 Versorgungsqualität (Grade of service)

Der Konzessionsinhaber verpflichtet sich, folgende minimalen Qualitätsmerkmale zu erfüllen:

Maximale Verlustrate für Belegungsversuche in der Hauptverkehrsstunde	4 %
Handover Success Rate	96 %
Maximum Dropped Calls (Unterbruchsrate für aufgebaute Verbindungen im versorgten Gebiet)	5 %

Der Konzessionsinhaber muss der Regulierungsbehörde auf Anfrage die entsprechenden statistischen Daten zur Verfügung stellen.

Die Qualitätsmerkmale beziehen sich auf den Tagesmittelwert des gesamten Netzes, wobei die Zeit für unbedingt notwendige Wartungs- und Servicearbeiten nicht für die Ermittlung des Tagesmittelwertes herangezogen werden.

3. Frequenznutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung des unter dieser Konzession zugeteilten Frequenzspektrums richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. April 2004 über die Gebühren für die Ausübung der Allgemeinkonzession und die Entschädigung bei der Überwachung der Telekommunikation, LGBL 2004 Nr. 99.

Mobilfunk-Standortkoordination

Die Regulierungsbehörde legt gestützt auf Art. 35 der GSM-Konzession und die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensabläufe für die Mobilfunk-Standortkoordination fest. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Konzession. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, bei der Errichtung und Koordination neuer oder der Erweiterung bestehender Mobilfunkstandorte die Bestimmungen und Verfahrensabläufe dieses Anhangs einzuhalten.

A. Koordinationspflicht / Grundsätze

Die Pflicht des Konzessionsinhabers zur gemeinsamen Nutzung von Standorten und Einrichtungen ergibt sich aus Art. 35 der Konzession. Die Bestimmung regelt die Ausnahmen von und die Einschränkungen der Koordinationspflicht abschließend.

B. Verfahrensablauf

B1. Gesamtkoordination

Vor dem Beginn der Errichtung bzw. des Ausbaus des GSM-Funkzugangsnetzes informiert der Konzessionsinhaber die Regulierungsbehörde im Detail über den vorgesehenen Netzplan und Netz-Roll-Out. Die Regulierungsbehörde behandelt die erhaltenen Informationen vertraulich, soweit und in dem Umfang als deren Verwendung bzw. Weitergabe für die effektive und effiziente Durchführung der Standortkoordination nicht erforderlich ist.

Sehen zwei oder mehr Konzessionsinhaber die Planung und den Aufbau ihrer Netze in vergleichbaren Zeitabschnitten vor, führt die Regulierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Konzessionsinhabern eine vorgängige Gesamtkoordination der geplanten Netze und aller geplanten Standorte durch. Die Regulierungsbehörde bestimmt den geeigneten Verfahrensablauf.

B2. Koordination von Einzelstandorten

Wurde eine Gesamtkoordination gemäss Abschnitt B1 durchgeführt und handelt es sich um die Erweiterung bzw. Anpassung eines bestehenden oder eines geplanten, bereits gesamthaft koordinierten Netzes um einen oder einzelne Standorte, finden die Bestimmungen dieses Abschnittes auf die Koordination Anwendung.

Werden Einzelstandorte gemäss diesem Abschnitt in einem Umfang koordiniert, die eine Gesamt- oder übergeordnete Koordination als angezeigt erscheinen lassen oder soll damit die Pflicht zur Gesamtkoordination offensichtlich umgangen oder unterlaufen werden, kann das Regulierungsbehörde nach Abschnitt B1 verfahren.

Der Konzessionsinhaber hat den in Annex 1 dieses Anhangs festgelegten Verfahrensablauf zu befolgen und hierzu das in Annex 2 wiedergegebenen Koordinations-Datenblatt zu verwenden.

Das Koordinations-Datenblatt ist selbsterläuternd ausgestaltet. Als zusätzliche Hilfestellung soll die folgende kurze Wegleitung dienen:

Wegleitung zum Koordinations-Datenblatt

1. Betreiber/Kontaktperson

Bei der Regulierungsbehörde sind die Daten des federführenden Betreibers, der die Standortkoordination durchführt, gemäss Koordinations-Datenblatt bekanntzugeben. Wichtig ist die Angabe einer eindeutigen Kontaktperson für allfällige Rückfragen.

2. Standort

Der Antragsteller hat zu deklarieren, ob es sich um einen bestehenden oder einen neuen Standort handelt.

3. Technologie

Der Antragsteller hat zu deklarieren, ob es sich um einen GSM-, UMTS- oder gemischten Standort (GSM und UMTS) handelt.

4. Art des Standortes

Der Antragsteller hat zu deklarieren, um welchen der folgenden Standort-Typen es sich handelt:

- *Standort im freien Feld („Greenfield-Standort“);*
- *Standort auf Gebäudedach („Rooftop-Standort“);*
- *Standort mit Mikro- oder Picozellen.*

Standorte im freien Feld („Greenfield-Standorte“)

Standorte im freien Feld sind optisch wirksame Standorte in Bauzonen und ausserhalb der Bauzonen, die i.d.R. zur Versorgung eines grösseren Gebietes (Gemeinden oder Teile einer Gemeinde) dienen und die sich nicht oder nur unwesentlich bestehender baulicher Strukturen bedienen. Diese Standorte müssen unter allen konzessionierten Mobilbetreibern (GSM und UMTS) in Liechtenstein koordiniert werden.

Handelt es sich um einen bestehenden Standort, fällt dieser ebenfalls unter die Koordinationspflicht. Bestehende Standorte lassen sich in der Regel um die Einrichtungen zusätzlicher Betreiber erweitern. Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen bezüglich der Bau- und Raumplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes einzuhalten sind. Für die Suche eines neuen geeigneten Standortes ist zu empfehlen, dass die Gemeinden bereits im Akquisitionsprozess beteiligt werden.

Standorte auf Gebäudedächern („Rooftop-Standorte“)

Standorte auf Gebäudedächern sind optisch wirksame Standorte auf Dächern von Industriebauten oder sonstigen Gebäuden innerhalb der Bauzone. Solche Standorte sind zu koordinieren, wenn sich die optische Gesamtwirkung durch eine gemeinsame Nutzung so verbessern lässt, dass das Ortsbild weniger beeinträchtigt wird als bei der Errichtung separater *Rooftop-Standorte*. Bestehende *Rooftop-Standorte* fallen ebenfalls unter die Koordinationspflicht.

Neben der optischen Gesamtwirkung ist ein wichtiges Kriterium die Statik solcher Standorte. Lässt die Statik eines Gebäudes oder Mastaufbaues einen koordinierten Standort mit mehreren Betreibern nicht zu, ist dieser Umstand mittels Gutachten eines Statiksachverständigen im Koordinations-Datenblatt einzeln zu begründen. Unbeschadet dessen sind die Betreiber angehalten, mögliche Alternativen wie z.B. ein Antennen-Sharing oder sonstige Massnahmen zu prüfen, um einen solchen Standort trotzdem gemeinsam nutzbar zu machen.

Standorte mit Mikro- oder Picozellen

Solche Standorte fallen nicht unter die Koordinationspflicht, solange sie optisch nicht wirksam sind. Lässt sich ein Kleinzellen-Standort trotzdem von mehreren Betreibern nutzen, wie etwa durch ein Antennen-Sharing oder sonstiger Massnahmen, sind die Betreiber angehalten, sich aktiv zu bemühen, um untereinander eine grösstmögliche Abstimmung zu erzielen.

5. Standortadresse

Damit die Regulierungsbehörde die genaue Überprüfung des Standortes und dessen Koordination durchführen kann, sind die Standortdaten von zentraler Bedeutung. Beim Standort-Namen kann der Betreiber die eigene (technische) Referenz des Standortes einfügen. Dieser ist in den weiteren Prozessen wie z.B. NIS-Datenblatt, Baugesuch usw. zu verwenden. Die Koordinaten des Standortes sind im Format Swiss-Grid (Genauigkeit Karte 25'000) anzugeben.

Für Rückfragen ist eine Kontaktperson seitens des Bestandgebers für den betreffenden Standort anzugeben. Falls dies nicht möglich ist, ist eine verantwortliche Kontaktperson des federführenden Mobilbetreibers anzugeben.

6. Beilagen für die Beurteilung

Für die Beurteilung eines Standortes sind die aufgeführten Beilagen bei der Regulierungsbehörde vollständig einzureichen. Fehlen Unterlagen, wird die Beurteilung nicht vorgenommen und das Datenblatt zur Verbesserung zurückgewiesen. Der Antragsteller hat in jedem Fall eine Begründung zur Erforderlichkeit des Standortes beizufügen.

Hinweis: Bei neuen Anlagen sind Punkte 7 - 11 nicht auszufüllen

7. Abschätzung der funktechnischen Verträglichkeit mit der bestehenden Ausstattung

Für die Beurteilung des Standortes benötigt die Regulierungsbehörde eine Einschätzung betreffend die funktechnische Verträglichkeit mit der bestehenden Ausstattung. Ist die Verträglichkeit nicht gewährleistet so ist es unter diesem Punkt zu begründen.

8. Abschätzung der platzmässigen Verträglichkeit mit der bestehenden Ausstattung

Für die Beurteilung des Standortes benötigt die Regulierungsbehörde eine Einschätzung betreffend die platzmässige Verträglichkeit mit der bestehenden Ausstattung. Ist die Verträglichkeit nicht gewährleistet so ist es unter diesem Punkt zu begründen.

9. Abschätzung der statischen Verträglichkeit mit der bestehenden Ausstattung

Für die Beurteilung des Standortes benötigt die Regulierungsbehörde eine Einschätzung betreffend die statische Verträglichkeit mit der bestehenden Ausstattung. Ist die Verträglichkeit nicht gewährleistet, so ist es unter diesem Punkt zu begründen.

10. Abschätzung der Verträglichkeit bezüglich Einhaltung der Grenzwerte für die elektromagnetische Strahlung mit der bestehenden Ausstattung

Für die Beurteilung des Standortes benötigt die Regulierungsbehörde eine Einschätzung über die Verträglichkeit bezüglich Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung mit der bestehenden Ausstattung bzw. der durch diese verursachten Emissionen. Ist die Verträglichkeit nicht gewährleistet, so ist dies unter diesem Punkt zu begründen.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass der Konzessionsinhaber verpflichtet ist, bei der Angabe der massgebenden Strahlungsleistung einer Sendeanlage im NIS-Datenblatt angemessene, der Realität entsprechende Leistungen bekannt zu geben, um die Bemühung um eine Koordination der Standorte nicht zu unterlaufen.

11. (Einschränkende) Anforderungen des Bestandgebers

Für die Beurteilung des Standortes benötigt die Regulierungsbehörde die allfälligen Anforderungen und Einschränkungen des Bestandgebers (Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer). Hierzu ist eine Auflistung der verschiedenen Anforderungen und Einschränkungen erforderlich und die Bestätigung des Bestandgebers, dass er Einschränkungen geltend macht.

12. Bestätigung aller Betreiber, dass der Standort erfolgreich koordiniert ist

Ist ein Standort abschliessend koordiniert, ist dieser Umstand der Regulierungsbehörde mittels Unterschriften aller Mobilbetreiber im Fürstentum Liechtenstein anzuzeigen. Wird ein Standort durch einen oder mehrere Mobilbetreiber nicht genutzt, muss trotzdem jeder Mobilbetreiber unterzeichnen, um die Durchführung der Koordination zu belegen.

13. Standortkoordination

Unter Punkt 13 des Koordinations-Datenblattes ist anzukreuzen ob ein Standort erfolgreich koordiniert worden ist oder nicht. Wird keine Einigung erzielt, kann bei der Regulierungsbehörde eine Schlichtung beantragt werden. Durch die Unterzeichnung des Antragstellers samt Einreichung des vollständigen Koordinations-Datenblattes inklusive Beilagen kann eine abschliessend Beurteilung und speditive Behandlung durch die Regulierungsbehörde vorgenommen werden.

14. Vermerke des Amtes für Kommunikation

Dieser Punkt ist vom Antragsteller nicht auszufüllen und dient der Regulierungsbehörde als Vermerk.

NIS-Datenblatt

Nach erfolgter Standortkoordination ist der Regulierungsbehörde das vollständig ausgefüllte NIS-Datenblatt zur Prüfung einzureichen. Ist das NIS-Datenblatt unvollständig oder fehlerhaft, wird es an den Antragsteller ohne Bearbeitung zur Verbesserung zurückgesendet.

Wichtig:

Es ist zu beachten, dass der Konzessionsinhaber verpflichtet ist, bei der Angabe der massgebenden Strahlungsleistung einer Sendeanlage im NIS-Datenblatt angemessene, der Realität entsprechende Leistungen bekannt zu geben, um die Bemühung um eine Koordination der Standorte nicht zu unterlaufen. Die Regulierungsbehörde weist NIS-Datenblätter, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, zurück.

15. Prüfvermerk des Amtes für Kommunikation

Nach erfolgreicher Prüfung der Durchführung der Standortkoordination aller Mobilbetreiber und korrekter NIS-Überprüfung füllt die Regulierungsbehörde den

Prüfvermerk auf dem Standort-Datenblatt aus. Dieser unterzeichnete Prüfvermerk dient dem Antragsteller als Beleg gegenüber weiteren am Verfahren beteiligten Behörden, dass der Standort mit allen Mobilbetreibern koordiniert und von der Regulierungsbehörde bewilligt wurde. Der Prüfvermerk bescheinigt auch, dass die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung (NIS) gewährleistet ist. Eine Kopie dieses Koordinations-Datenblattes ist durch den Antragsteller den allfälligen weiteren Verfahren (Baugesuch, Naturschutzverfahren usw.) beizulegen.